

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 21.07.2016

60. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

118. Satzungsteil - Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

118. Satzungsteil - Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 13.07.2016 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil „Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen“ in nachfolgender Fassung beschlossen.

Satzungsteil - Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 1 Präambel

An der Universität ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem AKG gehören 12 Mitglieder und 12 Ersatzmitglieder aus allen im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen an:
 1. 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Universitätsprofessorinnen und der Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002),
 2. 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002),
 3. 2 Vertreterinnen oder Vertreter des Allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 UG 2002) und
 4. 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden.
- (2) Dem AKG haben gemäß § 20a Abs. 2 UG 2002 mindestens 50 % Frauen anzugehören.
- (3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des AKG werden nach Anhörung des amtierenden AKG von der jeweiligen Gruppe der Universitätsangehörigen im Senat entsendet. Die oder der Vorsitzende des Senats hat alle im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Erstellung eines Vorschlags für die Entsendung in den AKG aufzufordern. Die Frist ist so anzusetzen, dass der neu bestellte AKG spätestens ein Monat nach Ablauf der Funktionsperiode des amtierenden AKG zur Konstituierung zusammentreten kann. Der amtierende AKG hat sein Anhörungsrecht zu dem Vorschlag für die Entsendung innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Senats auszuüben.
- (4) Bei der Erstellung des Vorschlags für die Entsendung in den AKG ist auf Erfahrungen in gleichbehandlungs- und frauenfördernden Belangen Bedacht zu nehmen.

§ 3 Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode des AKG beträgt drei Jahre und beginnt grundsätzlich mit der Funktionsperiode des Senats. Die Funktionsperiode des amtierenden AKG dauert jedoch zumindest bis zur Konstituierung des vom Senat entsendeten AKG.
- (2) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, hat die entsendende Gruppe von Universitätsangehörigen nach Anhörung des AKG für den Rest der Funktionsperiode ein Mitglied oder Ersatzmitglied zu entsenden.

§ 4 Konstituierung, Vorsitz und stellvertretender Vorsitz, Geschäftsordnung

- (1) Der AKG wird zu seiner konstituierenden Sitzung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senats so rechtzeitig eingeladen, dass der neu entsendete AKG spätestens ein Monat nach Ablauf der Funktionsperiode des amtierenden AKG zusammentreten kann.
- (2) Bis zur Wahl einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden und einer stellvertretenden Vorsitzenden/eines stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Vorsitzende/der

Vorsitzende des Senats die konstituierende Sitzung.

- (3) Der AKG hat nähere Regelungen in einer Geschäftsordnung zu treffen.

§ 5 Aufgaben

- (1) Nach Beschluss des Senats entsendet der AKG ein Mitglied in die Sitzungen des Senats.
- (2) Ein Mitglied des AKG hat das Recht, an Aufnahmegesprächen teilzunehmen. Wird eine Kommission oder ein Beirat in Personalangelegenheiten eingerichtet, ist der AKG mit beratender Stimme zu den Sitzungen zu laden.
- (3) Eine vom AKG nominierte Vertreterin oder ein vom AKG nominiertes Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen, dies unter Beachtung der Bestimmungen des UG 2002 in der jeweils geltenden Fassung, der Geschäftsordnung des Senats in der jeweils geltenden Fassung und des Satzungsteils "Richtlinie für das Berufungsverfahren gemäß § 98 UG 2002 an der Universität Mozarteum Salzburg" in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Eine vom AKG nominierte Vertreterin/ein vom AKG nominiertes Mitglied hat das Recht an den Sitzungen der Habilitationskommission mit beratender Stimme teilzunehmen, dies unter Beachtung der Bestimmungen des UG 2002 in der jeweils geltenden Fassung, der Geschäftsordnung des Senats in der jeweils geltenden Fassung und des Satzungsteils "Habilitationsrichtlinien" in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Das Rektorat hat gleichzeitig mit der Information des zuständigen Betriebsrats den AKG darüber in Kenntnis zu setzen, mit welcher Bewerberin oder mit welchem Bewerber ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden soll. Arbeitsverträge, die ohne vorherige Verständigung des Arbeitskreises oder vor Ablauf der Frist gemäß § 42 Abs. 8 UG 2002 abgeschlossen werden, sind unwirksam. Dasselbe gilt, wenn den Aufnahmegesprächen, trotz gegenteiligen Verlangens des AKG, keine Vertreterin bzw. kein Vertreter des AKG beigezogen wurde.
- (6) Dem AKG steht gemäß § 20b i.V.m. § 44 UG 2002 das Recht auf Vorschlag des Frauenförderungsplanes und des Gleichstellungsplanes sowie das Recht auf Vorschlag einer Änderung des Frauenförderungsplanes und des Gleichstellungsplanes an das Rektorat zu.
- (7) Auf Wunsch von Studierenden kann der AKG beratend in Prüfungskommissionen anwesend sein.
- (8) Die Aufgaben und Rechte des AKG ergeben sich aus der Verpflichtung zum Gender Mainstreaming (gemäß Art 8 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union), dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, dem Universitätsgesetz und den Satzungsteilen „Frauenförderungsplan“ und „Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen“.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied im AKG ist als integraler Beitrag zur Erfüllung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten bzw. Dienstpflichten im Bereich der Verwaltung anzusehen und in die Arbeits- bzw. Dienstzeit einzurechnen. Die Mitglieder des AKG sind berechtigt, ihre Aufgaben an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen und die dem Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benutzen. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben als Mitglieder des AKG beständig, aufmerksam und sorgfältig wahrzunehmen.
- (2) Bei der Übertragung und Festlegung von Aufgaben des Arbeitsplatzes und bei der Festlegung von Dienstpflichten ist die zusätzliche Belastung aus der Tätigkeit als Mitglied des AKG zu berücksichtigen.
- (3) Den Mitgliedern des AKG darf aus ihrer Funktion weder während der Ausübung ihrer Funktion noch nach dem Ausscheiden aus dieser Funktion ein beruflicher Nachteil erwachsen.

- (4) Den Mitgliedern des AKG ist die regelmäßige Teilnahme an Schulungen und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen.

§ 7 Ressourcen

- (1) Das Rektorat hat gemäß § 42 Abs. 11 UG 2002 dem AKG die für die Erfüllung seiner Aufgaben entsprechenden Personal- und Sachressourcen sowie die erforderlichen Räume nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Zur administrativen Unterstützung ist derzeit nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten eine Sekretariatsstelle eingerichtet. Bei der Besetzung dieser Stelle hat der AKG ein Vorschlagsrecht. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ist, soweit es um die Unterstützung des AKG geht, nur an Weisungen und Beschlüsse des AKG gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Im Rahmen der jährlichen Budgetplanung der Universität erstellt der AKG einen Antrag hinsichtlich des Bedarfs an budgetären Mitteln. Damit ist auch der finanzielle Bedarf für die Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen sowie einschlägige rechtliche und genderspezifische Expertise abzudecken.
- (4) Erfordert die Tätigkeit eines Mitglieds des AKG eine Reisebewegung, so ist diese Reisebewegung unter Beachtung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wie eine Dienstreise abzugelten.
- (5) Das Rektorat hat dem AKG nach Maßgabe des UG 2002 in der jeweils geltenden Fassung Auskunft zu erteilen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Der Satzungsteil "Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen" tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.